



Num. LIX.

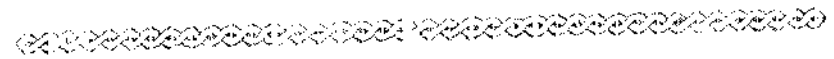
Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts
von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen jedermänniglich Unsern Unterthanen zu wissen, wie es denn auch leider die Erfahrung übrig bezeuget, daß durch Verwahrlosung Feuers und Lichts, Stadt, Flecken und Dörfer, ja die herrlichsten Walläste in wenig Stunden in die Asche gelegt, Aecker, Weiden und Wälder veroddet und also ein unbeschreiblich Elend verursacht, und als ein Klaglied der Nachwelt zugerichtet worden; immaßen sich auch in dieser Unserer Grafschaft vieler Orten die Warnungszeichen dergleichen Unglücks gezeigt, indem durch Entzündung der Heide nicht allein das anliegende und gleichsam benachbarte Hölzer und Wälder in großer Gefahr gestanden, sondern auch ein guter Theil von der Flamme ergriffen und vernichtet worden, ja noch täglich, bei jetziger großen Dürre und Hitze hin und wieder die gedämpfete Flamme aus der hinterbliebenen Asche und Kohlen hervor bricht und ein größter Unglück drohet, welches des Höchsten Gnadenhand abwenden wolle. Gleichwie nun dergleichen Feuersbrunst öftermalen von einem geringen Funken entstehen kan, so befindet sich auch, daß durch der Hirten angelegtes Feuer und dieses Verwahrlosigkeit, ja auch durch reisender Leute unvorsichtigen Gebrauch, etwa zu Anzündung des Toback's mit sich führender Luntten und Feuerbrände, indem sie dieselbe endlich in offenen Feldern und Heiden von sich werfen, wann dadurch etwa ein dürres Zweig, oder Blätter erreicht werden, durch

de-

deren Anzündung ein großes Feuer hervor kommt. Damit nun solchen und dergleichen Unglücksfällen, so viel möglich, vorgebauer werden möge: so wird aus landesväterlicher Vorsorge hiemit ein jeder vermahnet und angewiesen, daß er die Verwahrung Lichts und Feuers sich höchst angelegen seyn und es hierin nicht auf des Gefindes Obacht ankommen lasse, sondern seinen Feuerherd, Stuben, Kammern, Scheunen und Ställe selbst visitire und sonderlich auf seine Arbeitsleute, Knechte und Gefinde ein wachendes Auge habe, ob auch dieselben an Ort und Enden, woselbst leichtlich eine Entzündung erfolgen kan, mit offenem Feuer und Lichte gehen, besonders in Scheunen und Ställen, auch auf den Dreschdehlen des Tobakrauchens sich bedienen, und auch zu solchem Ende, wenn sie etwa in den Wald, oder Felder geschickt werden, Feuerbrände, oder Luntten mit sich nehmen, damit sie solches und dadurch öfters entstehendes Unglück in Zeiten abkehren mögen; gestalt Wir dann bei Unserer höchsten Ungnade und Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens einem jeden alles Ernstes verbieten, mit offenem Licht und Feuer über die Gassen, in die Scheunen, Ställe, Bodens und dergleichen Orter zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag, besonders aber sollen sich diejenige, so in Hölzern und Heiden des Viehes hüten, es seyn alte oder junge, alles Feueranlegens, unter was vor Schirm es auch geschehen möge, deger und gänzlich enthalten, auch Hausherrn und Frauen ihren Kindern und Diensthöten keinesweges gestatten, daß sie aus ihren Händen Feuerbrände, Luntten, Stricke, oder zusammengewundene Heide, Glasse und Limmen angezündet oder unangezündet mitnehmen, weniger mit Strohhlasen bei Nachtzeiten von einem Hause und Dorfe zum andern gehen dürfen, desgleichen denn auch die Wirths und Krüger fleißig Acht haben sollen, daß ihre Gäste und Fremde, wenn sie hinweg abziehen, ebenwenig dergleichen angezündete Luntten, Brände, oder Tobackspfeifen mit sich nehmen, oder sich deren und des offenen Lichts in denen Scheunen und Ställen bedienen, alles bei Vermeidung vorbedeuteter harter und schwerer Strafe, maßen dann Unsern Beamten,

auch sonderlich denen Förstern, bei Verlust ihrer Dienste anbefohlen wird, auf diejenige, so wider dieses Unser Verbot einigerlei Weise gehandelt, mit höchstem Fleiße zu inquiriren, von deme, so sie in Erfahrung gebracht, ehungeäunnet an Unsere Regierungs - Canzlei zu referiren, auch da sie ein oder andern antreffen solten, der mit offenem Licht, oder Feuer, auch angezündeten Tobakspfeifen in Heiden, Hölzern und Walde gienge, denselben so bald in gute Verwahr zu nehmen und anhero zu liefern, um alhier nach Verdienste angesehen zu werden. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Canzlei. Siegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 4ten Julii 1684.



Num. LX.

Verordnung wegen des Kornhandels von 1685.

Wir Simon Heinrich, Regierender Graf und Coler Herr zur Lippe etc. Fügen hienit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir in sichere Erfahrung kommen, gleichwie bei jüngsten allgemeinen großen Kornmangel, sowohl Einheimische als Fremde ihren nochdürftigen Neben-Christen und Mitunterthanen die verborgte auch baar verkaufte Früchte dergestalt hoch angekreut, daß, in Ansehung des Preises, wofür dieselbe eingekauft oder gezeuget, die Käufer öfters auf die Halbschied übersetzt, ein unbilllicher Wucher an ihnen geübet, und also die Züchtigung des Hochstien, so durch solchen Kornmangel über Land und Leute gangen, nur zu so viel besserer Fortziehung eines unerzätlichen, aber gottlosen Wuchers und Gewinnucht mißbraucher worden, daß also auch, sonderlich die Bürger und Eingeseßene in Unsern Städten, nachdem die Gütigkeit Gottes vorigen Mangel durch eine sehr reiche Erndte ersehlet, an Stat sie solchen Segen mit Dank erkennen solten, hingegen sich nicht zu Gewißen ziehen, die etwa zu teilen Raure von dem Landman in die Städte gebrachte Früchte dergestalt liederlich zu achten, daß sie auch die Verkäufer zu ihrer Waare verhönnen, und wann sie dieselbe zu der Resolution genöthiget, ihr Korn wieder hinaus bringen, dasselbe vor den Thoren aufzuhalten, um dergestalt den armen Hausman, welcher zu seiner erwaigen Nöthung, außer Zeit sein Korn löschlagen muß, nach ihrem Willen zu zwingen.